

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; L 209 vom 12.8.2017, S. 63; L 56 vom 28.2.2018, S. 66; L 2 vom 6.1.2020, S. 13; L 338 vom 15.10.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1) geändert worden ist, wurde EU-weit ein neues Prüfverfahren zur Bewertung von Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch von neuen Fahrzeugtypen eingeführt: die sogenannte *World Harmonised Light Vehicles Test Procedure*, kurz WLTP. Sie löst das bisherige Prüfverfahren nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ab. Die Mitgliedstaaten haben die Einführung des neuen Prüfverfahrens zu berücksichtigen und im nationalen Recht erforderliche Änderungen mit Blick auf die Verbrauchskennzeichnung von neuen Personenkraftwagen vorzunehmen.

Die Vorgaben der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) zu Inhalt und Gestaltung von Werbung für Personenkraftwagen weisen zudem Lücken auf mit Blick auf Werbemöglichkeiten in digitalen Medien. Auch in diesem Rahmen besteht ein Bedürfnis des Verbrauchers, umfassend über die Eigenschaften von Personenkraftwagen informiert zu werden. Die Vorgaben zur Werbung sind entsprechend auf digitale Medien auszuweiten.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung werden die Vorgaben der Pkw-EnVKV an die Verordnung (EU) 2017/1151 angepasst und konkretisiert. Die Vorschriften für Inhalt und Gestaltung von Werbung werden mit Blick auf digitale Medien angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen weder für den Bund noch die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe rund 86 000 Euro. Im Gegenzug verringern sich die Bürokratiekosten aus Informationspflichten um rund 5 000 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 60 000 Euro. Er ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	85,5
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-4,5
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	60
Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	60

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen ist von keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwands auszugehen.

Je nach Aktivitäten der Länder könnte mit Blick auf die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden allerdings ein Erfüllungsaufwand für die Länder entstehen, was ebenso einen Erfüllungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft verursachen würde.

Der Aufwand für die Bundesverwaltung wird dagegen geringfügig reduziert. Die beiden bislang bestehenden Informationspflichten für die Verwaltung, die sich beide an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie richten, werden gestrichen. Stattdessen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich zum 30. Juni nur die Durchschnittswerte für die Energieträgerkosten auf seiner Webseite veröffentlichen.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Pkw-EnVKV entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1, 3 und 5 bis 7 und Absatz 4 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 259 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoff- und Stromverbrauch, zu CO₂-Emissionen und zu Kosten bei neuen Personenkraftwagen“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Stellt ein Hersteller oder Händler einen neuen Personenkraftwagen aus, bietet ihn zum Kauf oder zum Leasing an oder wirbt für ihn, so muss er dabei Angaben machen über

1. den Kraftstoffverbrauch des neuen Personenkraftwagens,
2. den Stromverbrauch des neuen Personenkraftwagens,
3. einzelne Kosten des neuen Personenkraftwagens,
4. die CO₂-Emissionen des neuen Personenkraftwagens und
5. die elektrische Reichweite des neuen Personenkraftwagens.

Der Stromverbrauch ist nur anzugeben für rein elektrisch betriebene neue Personenkraftwagen und für extern aufladbare neue Hybridelektrofahrzeuge.

(2) Bei den Angaben sind zu verwenden als Einheit

1. für den Kraftstoffverbrauch
 - a) bei allen flüssigen Kraftstoffen: Liter je 100 Kilometer (l/100 km),
 - b) jedoch bei Erdgas (CNG: fossiles Methan, Biomethan, synthetisches Methan) als Kraftstoff: Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km)
 - c) jedoch bei Wasserstoff als eingesetztem Energieträger in der Brennstoffzelle: Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km),
2. für den Stromverbrauch: Kilowattstunde je 100 Kilometer (kWh/100 km),
3. für die CO₂-Emissionen: Gramm je Kilometer (g/km).

(3) Bei der Angabe zum Kraftstoffverbrauch in Liter je 100 Kilometern ist der Wert für Liter auf die erste Nachkommastelle nach kaufmännischen Rundungsregeln zu runden.

(4) Für die Angabe zum Kraftstoffverbrauch von Erdgas und von Wasserstoff als eingesetztem Energieträger in der Brennstoffzelle hat der Hersteller die Werte, die aus der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) stammen und in Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km) angegeben sind, umzurechnen in Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km). In der Umrechnung ist für Erdgas (CNG: fossiles Methan, Biomethan, synthetisches Methan) und für Wasserstoff der jeweilige Bezugsdichtewert zu verwenden, der festgelegt ist in Anhang XXI, Unteranhang 7, Nummer 3.1.2 und 3.1.3 der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EG) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; L 209 vom 12.8.2017, S. 63; L 56 vom 28.2.2018, S. 66; L 2 vom 6.1.2020, S. 13; L 338 vom 15.10.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1) geändert worden ist. Der umgerechnete Wert für Kilogramm ist auf die erste Nachkommastelle nach kaufmännischen Rundungsregeln zu runden.

(5) Für die Angabe zum Stromverbrauch hat der Hersteller den Wert, der aus der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) stammt und in Wattstunden je Kilometer (Wh/km) angegeben ist, in Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km) anzugeben. Der Wert ist auf die erste Nachkommastelle nach kaufmännischen Rundungsregeln zu runden.

(6) Die Angabe zur CO₂-Emission ist auf eine ganze Zahl nach kaufmännischen Rundungsregeln zu runden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung

1. ist ein „Personenkraftwagen“ ein Kraftfahrzeug der Klasse M₁ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2144 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. ist ein Personenkraftwagen „neu“, der typgenehmigt ist und in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler zum Verkauf oder zum Leasing angeboten, ausgestellt oder beworben wird, noch nicht länger als acht Monate zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist oder einen Kilometerstand von weniger als 1000 Kilometer aufweist;
3. ist ein Personenkraftwagen „gebraucht“, der länger als acht Monate zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist oder einen Kilometerstand von mehr als 1000 Kilometer aufweist;
4. ist „Hersteller“ der in der Zulassungsbescheinigung Teil I genannte Hersteller oder, wenn dieser nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland;
5. ist „Händler“ jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder zum Leasing anbietet;
6. ist „Verkaufsort“ ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;
7. ist Kraftstoffverbrauch
 - a) der Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 1999/94/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16; L 283 vom 29.10.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,
 - b) bei mehreren oder unbestimmten Fahrzeugen derselben Interpolationsfamilie gemäß Anhang XXI Absatz 5.6 der Verordnung (EU) 2017/1151, derselben Version oder derselben Variante der in dem EU-Typgenehmigungsbogen genannte Kraftstoffverbrauch für das Prüffahrzeug mit dem höchsten Zyklusenergiebedarf oder
 - c) eines über mehrere Interpolationsfamilien gemäß Anhang XXI Absatz 5.6 der Verordnung (EU) 2017/1151, Versionen oder Varianten zu einem Modell zusammengefassten Personenkraftwagen der Wert für den Kraftstoffverbrauch auf der Grundlage der Variante, Version oder Interpolationsfamilie mit dem höchsten angegebenen Kraftstoffverbrauch innerhalb dieser Gruppe;
8. sind „CO₂-Emissionen“ die Emissionen eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 1999/94/EG;
9. ist der „Stromverbrauch“ der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelte Verbrauch an elektrischer Energie;

10. ist die „elektrische Reichweite“ die Strecke, die von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen auf elektrische Weise zurückgelegt werden kann und auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelt wird;
11. ist „anderer Energieträger“ Strom oder Wasserstoff;
12. ist „Kraftstoff“ der vom Hersteller empfohlene Kraftstoff mit derjenigen Bezeichnung, die zur Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden muss;
13. ist „Masse des Fahrzeugs“ die Masse des Fahrzeugs im fahrbereiten Zustand gemäß Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2017/1151;
14. ist „Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw“ der Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen, die Energiekosten und den Stromverbrauch des Personenkraftwagens im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ eine Zusammenstellung der Werte des Kraftstoffverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der elektrischen Reichweiten sowie des Strom- und Wasserstoffverbrauchs aller Modelle, die am Neuwagenmarkt in Deutschland angeboten werden;
16. ist ein „Elektrofahrzeug“ ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb gemäß Artikel 2 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2017/1151;
17. ist ein „Brennstoffzellenfahrzeug“ ein Fahrzeug gemäß Artikel 2 Nummer 36 der Verordnung (EU) 2017/1151;
18. sind „Werbeschriften“ alle Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate; keine Werbeschriften sind fahrzeugbezogene technische Dokumente (wie etwa technische Anleitungen, Handbücher und Reparaturleitfäden) oder Druckschriften, die fahrzeugbezogenes Zubehör betreffen;
19. ist „Verbreitung in elektronischer Form“ die Verbreitung von Informationen, die durch Geräte für die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen werden;
20. ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für die Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte, Bilder und Videos auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Hersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden;
21. ist ein „Online-Videoportal“ eine Plattform im Internet, die es Benutzern ermöglicht, audiovisuelles Material zu veröffentlichen, zu bewerten oder anzuschauen;

22. sind „elektronische, magnetische oder optische Speichermedien“ alle physikalischen Materialien, auf denen Informationen in elektronischer Form aufgezeichnet werden und die zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können;
23. ist „Fabrikmarke“ der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
24. ist „Modell“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls einer oder mehrerer Varianten, Versionen oder einer oder mehrerer Interpolationsfamilien gemäß Anhang XXI Absatz 5.6 der Verordnung (EU) 2017/1151 eines Personenkraftwagens; die technischen Eigenschaften eines solchen Modells werden im Sinne dieser Verordnung durch diejenige Variante, Version oder Interpolationsfamilie mit dem höchsten angegebenen Kraftstoffverbrauch oder Stromverbrauch innerhalb dieser Gruppe dargestellt, deren Prüffahrzeug (VH) im EU-Typgenehmigungsbogen gegenüber den anderen Fahrzeugen dieser Gruppe den höchsten Zyklusenergiebedarf aufweist;
25. ist „Fahrzeug-Identifizierungsnummer“ die international genormte, 17-stellige Seriennummer, mit der ein Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist;
26. sind „Kunden“ Personen, die für einen möglichen Kauf oder ein mögliches Leasing eines neuen Personenkraftwagens einen Verkaufsort physisch aufsuchen, um sich dort über die Eigenschaften eines neuen Personenkraftwagens zu informieren, zum Beispiel über die Verbrauchs- und Emissionseigenschaften.

(2) In dieser Verordnung entspricht

1. die Angabe zum Kraftstoffverbrauch „innerstädtisch“ dem Kraftstoffverbrauchswert, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 in der Prüfphase „Niedrig“ ermittelt wurde;
 2. die Angabe zum Kraftstoffverbrauch „Stadttrand“ dem Kraftstoffverbrauchswert, der in der Prüfphase „Mittel“ gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelt wurde;
 3. die Angabe zum Kraftstoffverbrauch „Landstraße“ dem Kraftstoffverbrauchswert, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 in der Prüfphase „Hoch“ ermittelt wurde;
 4. die Angabe zum Kraftstoffverbrauch „Autobahn“ dem Kraftstoffverbrauchswert, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 in der Prüfphase „Höchstwert“ ermittelt wurde;
 5. der „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ dem kombinierten „Kraftstoffverbrauch bei Ladungserhaltung“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151 in der jeweils geltenden Fassung;
 6. der „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ dem kombinierten „Stromverbrauch EC“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151 in der jeweils geltenden Fassung;
 7. die Unterteilung in „Typ“, „Variante“ und „Version“ den von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/94/EG vorgegebenen Unterteilung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energiekosten und Stromverbrauch sowie Aushang am Verkaufsort

(1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür zu sorgen, dass

1. ein Hinweis auf den - soweit jeweils einschlägig - Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen, die Energiekosten, den Strom- und Wasserstoffverbrauch sowie die elektrischen Reichweiten
 - a) an diesem Fahrzeug angebracht ist oder
 - b) in der unmittelbaren Nähe dieses Fahrzeugs so angebracht ist, dass der Hinweis deutlich sichtbar ist und eindeutig diesem Fahrzeug zugeordnet werden kann, und
2. am Verkaufsort ein Aushang deutlich sichtbar angebracht wird, der die Werte - soweit jeweils einschlägig - des Kraftstoffverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der Energiekosten, des Strom- und Wasserstoffverbrauchs sowie der elektrischen Reichweite aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder am Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden.

Der Hinweis muss die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen. Der Aushang muss die Anforderungen der Anlage 2 erfüllen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „denen sie neue Personenkraftwagen liefern“ werden durch die Wörter „die neue Personenkraftwagen ausstellen oder zum Kauf oder zum Leasing anbieten“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass diese Angaben in Abhängigkeit der Rad-Reifen-Kombination des neuen Personenkraftwagens variieren können. Ändert ein Händler die Rad-Reifen-Kombination bei einem Personenkraftwagen, so ist er verpflichtet,

1. die Werte für den Hinweis und den Aushang entsprechend anzupassen oder

2. in dem Hinweis und dem Aushang die Werte anzugeben, die sich auf die Angaben des Prüffahrzeugs mit dem höchsten Zyklusenergiebedarf (vehicle high) der entsprechenden Interpolationsfamilie gemäß Anhang XXI Absatz 5.6 der Verordnung (EU) 2017/1151 beziehen.

Werden die Angaben des Prüffahrzeugs verwendet, so darf in diesem Fall keine Fahrzeug- Identifizierungsnummer angegeben werden.“

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Bei gebrauchten Personenkraftwagen, die ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten werden sowie bei Personenkraftwagen, für die noch keine EG-Typgenehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung

von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (ABl. L 171 vom 29.06.2007, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S.1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1, L 336 vom 21.12.2010, S. 68), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1) geändert worden ist, oder in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151 vorliegt, sind der Hinweis und die Aufnahme in der Aushang nach Absatz 1 verboten.

(5) Bei Personenkraftwagen, die noch nicht zum Verkauf an den Endkunden angeboten werden, aber bereits vorgestellt oder beworben werden (etwa Studien, Prototypen und noch nicht geprüfte Messeneinheiten), besteht nicht die Pflicht zu einem Hinweis und der Aufnahme in den Aushang nach Absatz 1. Für diese Personenkraftwagen können der Hinweis und die Aufnahme in den Aushang jedoch freiwillig mit vorläufigen Werten erfolgen, wenn der Hinweis und die für den Aushang genutzten Daten die Vorgaben der Anlagen 1 und 2 einhalten und der Hinweis und der Aushang mit der zusätzlichen Information versehen werden, dass es sich bei den angegebenen Werten um vorläufige Werte handelt.

(6) Auf Nachfrage der Marktüberwachungsbehörden müssen die Hersteller den Marktüberwachungsbehörden zu einem oder zu mehreren der von ihnen angebotene Modelle mitteilen, welche im EU-Typgenehmigungsbogen aufgeführten Varianten, Versionen oder Interpolationsfamilien unter einem Modell zusammengefasst sind.“

4. § 3a wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Deutsche Automobil Treuhand GmbH erstellt im Auftrag der Hersteller einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch. Der Leitfaden ist vierteljährlich, jeweils zu Beginn des Quartals, zu aktualisieren.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a) eingefügt:

„(2a) Den aktuellen Leitfaden muss die Deutsche Automobil Treuhand GmbH unter der Internetadresse <https://www.dat.de/co2/> zur Verfügung stellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Händler und Hersteller müssen den Leitfaden am Verkaufsort ihren Kunden auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich

1. in elektronischer Form einsehbar machen und
2. die Internetadresse, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann, mitteilen.

Der Leitfaden kann den Kunden alternativ auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben werden. Auf Wunsch des Kunden sind die Händler und Hersteller verpflichtet, dem Kunden die Seiten

aus dem Leitfaden, die die neuen Personenkraftwagen seines Interesses betreffen, unverzüglich und unentgeltlich auszudrucken und zu übergeben. Diese Verpflichtung ist auf das Ausdrucken von höchstens 10 Seiten beschränkt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hersteller und diejenigen, die im eigenen Namen neue Personenkraftwagen zum Verkauf einführen, ohne Hersteller zu sein, müssen der Deutschen Automobil Treuhand GmbH die folgenden Angaben übermitteln:

1. die Bezeichnungen

a) der Modelle jeder Fabrikmarke, die sie in Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handel haben und

b) soweit bereits bekannt, der Modelle, die sie in Deutschland bis zum Ende des laufenden sowie des folgenden Kalenderjahres in den Handel bringen werden, sowie

2. zu jedem der unter Nummer 1 genannten Modelle

a) den Hubraum,

b) die Leistung,

c) die Getriebeart,

d) die Masse des Fahrzeugs,

e) gegebenenfalls die Kraftstoffart oder die Art des anderen Energieträgers,

f) den Energieverbrauch (Kraftstoff oder anderer Energieträger),

g) die CO₂-Emissionen.

Die Übermittlung dieser Angaben muss jeweils unverzüglich erfolgen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf eines jeden Quartals.“

6. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„ § 5

Werbung

(1) Die Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften - soweit einschlägig - Angaben über den Kraftstoff-, den Wasserstoff- und Stromverbrauch, über die CO₂-Emissionen sowie die Angabe über die elektrische Reichweite der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Anlage 4 Abschnitt II gemacht werden müssen, entsprechend für

1. in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial,
2. Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien und
3. Werbung im Internet, einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen.

Hiervon ausgenommen sind Hörfunkdienste und audiovisuelle Mediendienste nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263, S. 15), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist.

(3) Die Verpflichtungen der Hersteller nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Angaben, die erforderlich sind, um Werbeschriften, zur Verbreitung in elektronischer Form bestimmtes Werbematerial, elektronische, magnetische oder optische Speichermedien und Werbematerial für die Verbreitung im Internet nach Absatz 1 und 2 zu erstellen.

§ 6

Missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen

Es ist verboten, in den Informationen zum Kraftstoffverbrauch, zum Wasserstoffverbrauch, zu den CO₂-Emissionen, zum Stromverbrauch und zur elektrischen Reichweite, die nach § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 bereitgestellt werden müssen, andere Zeichen, Symbole oder Angaben als nach dieser Verordnung zu verwenden, sofern solche Zeichen, Symbole oder Angaben geeignet sind, beim Kunden oder beim Werbeempfänger zu Verwechslungen zu führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b und Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt I Nummer 1, Nummer 2 Satz 1 oder Satz 3, Nummer 3 Buchstabe a, b oder c Satz 1 bis 7, 9 oder 11 bis 14, oder Buchstabe d Satz 1 oder Satz 3 bis 7 oder Buchstabe e oder Nummer 4 oder 5 nicht dafür sorgt, dass ein diesen Vorgaben entsprechender Hinweis angebracht wird,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt I Nummer 1 bis 4 oder Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2, Nummer 6 Satz 1 bis 3 oder Satz 5 oder 6 oder Nummer 8 oder 9 nicht dafür sorgt, dass ein diesen Vorgaben entsprechender Aushang angebracht wird,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 3 oder § 3 Absatz 6 oder § 4 Absatz 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 den Hinweis oder Aushang nicht anpasst oder dort nicht die entsprechenden Werte angibt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 4 bei Verwendung der Angaben des Prüffahrzeugs eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer angibt oder entgegen § 3 Absatz 4 den Hinweis oder Aushang anbringt,
 5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 3 den Leitfaden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einsehbar macht oder aushändigt oder entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Internetadresse nicht mitteilt, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann,
 6. entgegen § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a, b oder c Satz 1 oder Satz 3 oder 4, Nummer 2, Nummer 3 Satz 2, Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Anlage 4 Abschnitt II Nummer 1 bis 4, nicht sicherstellt, dass eine diesen Vorgaben entsprechende Angabe gemacht wird oder
 7. entgegen § 6 ein dort genanntes Zeichen oder Symbol oder eine dort genannte Angabe verwendet.“
7. Die §§ 8 und 8a werden durch folgenden § 8 ersetzt:

„ § 8

Übergangsregelung

(1) Werbung im Internet kann noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Monats] nach den Anforderungen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in ihrer bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter verwendet werden.

(2) Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien können noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Monats] nach den Anforderungen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in ihrer bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter verwendet werden.“

8. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 1)

Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energiekosten und Stromverbrauch von neuen Personenkraftwagen

Abschnitt I

Inhalt und Gestaltung des Hinweises

1. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A4).

2. Der Hinweis ist einheitlich nach den Formblättern in Abschnitt II zu erstellen. Auf dem Hinweis darf auch eine andere Schriftart verwendet werden, als auf den Formblättern vorgeschrieben ist, wenn Schriftgrad und Schriftfarbe unverändert bleiben und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet wird. Alle Angaben auf dem Hinweis müssen schwarz auf weißem Hintergrund sein.
3.
 - a) Die Überschrift der Hinweise („Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw“) muss im Schriftgrad 26 pt fett sein. Im Fall der freiwilligen Kennzeichnung nach § 3 Absatz 5 ist der Überschrift in Klammern das Wort „(vorläufig)“ im Schriftgrad 26 fett anzufügen.
 - b) Nach der Überschrift sind im ersten Kasten folgende Angaben zum Fahrzeug zu machen: Marke, Handelsbezeichnung, Antriebsart, Masse des Fahrzeugs, Kraftstoff (unterschieden lediglich nach den Begriffen Benzin, Diesel, LPG oder Erdgas; bei Ottokraftstoffen und Dieselmotoren kann auf den Zusatz „schwefelfrei“ verzichtet werden) sowie gegebenenfalls andere Energieträger, Leistung.
 - c) Im zweiten Kasten sind die zum jeweiligen Fahrzeug gehörigen Werte des Energieverbrauchs (Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch oder Wasserstoffverbrauch) und der CO₂-Emissionen anzugeben. Dabei sind die kombinierten Werte maßgeblich, mit Ausnahme der extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge, bei denen die gewichteten kombinierten Werte maßgeblich sind. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen wird bei der Angabe der CO₂-Emissionen „0“ eingetragen.

Sofern es sich um ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug oder um ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug handelt, ist zusätzlich die elektrische Reichweite anzugeben. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen entspricht die elektrische Reichweite dem Wert EAER (Equivalent All Electric Range, gleichwertige vollelektrische Reichweite) gemäß Anhang XXI Unteranhang 8 Absatz 4.5.7.3 Verordnung (EU) 2017/1151, der unter Nummer 5.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung ausgewiesen ist.

Sodann sind die jährlichen Energiekosten bei einer Laufleistung von 20 000 Kilometern anzugeben (Kraftstoff- oder Wasserstoff- oder Stromkosten und bei Hybridelektrofahrzeugen Kraftstoff- und Stromkosten). Für die Angabe der Kraftstoff- oder Wasserstoff- oder Stromkosten und bei Hybridelektrofahrzeugen Kraftstoff- und Stromkosten sind zunächst noch diejenigen Preisangaben zugrunde zu legen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuletzt am 30. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Zukünftig, erstmals zum 30. Juni 2022, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die maßgeblichen aktualisierten Preisangaben jährlich auf seiner Homepage. Diese Preise, die jeweils zum 30. Juni aktualisiert werden, sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, spätestens nach drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie anzuwenden. Die Preisliste erfasst Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung und Strom, sofern für den jeweiligen Kraftstoff oder für Wasserstoff oder für den Strom ein marktgängiger Preis feststellbar ist.

Anschließend ist die aktuelle Kfz-Steuer (Jahressteuer) für das jeweilige Fahrzeug anzugeben. Sofern Fahrzeuge von der Jahressteuer befreit sind, ist die Befreiung durch die Eintragung „entfällt“ im Formblatt nach Abschnitt II zu kennzeichnen.

Verfügt das Fahrzeug über eine Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) im Sinne des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683, so sind die in der Übereinstimmungsbescheinigung ausgewiesenen Werte anzugeben. Bei Fahrzeugen, die nicht über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen, sind die Werte anzugeben, die in den Genehmigungsdokumenten im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 anzugeben sind.

- d) Im dritten Kasten sind weitere Angaben zum Energieverbrauch und gegebenenfalls zur elektrischen Reichweite innerorts aufzunehmen.

Für alle extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge können der kombinierte Wert sowie die phasenspezifische Werte für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ und der kombinierte Wert sowie die phasenspezifischen Werte für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ angegeben werden. Spätestens drei Monate, nachdem diese Werte aufgrund einer unionsrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) aufzuführen sind, sind sie auf dem Hinweis anzugeben.

Bei den Antriebsarten Verbrennungsmotor- oder Brennstoffzellenfahrzeug sind die in der Übereinstimmungsbescheinigung ausgewiesenen phasenspezifischen Werte des Kraftstoff- oder Wasserstoffverbrauchs (Innerstädtisch: niedriger, Stadtrand: mittlerer, Landstraße: hoher und Autobahn: Höchstwert; jeweils kombinierter Wert) anzugeben. Bei Fahrzeugen, die nicht über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen, sind jedoch die Werte des Kraftstoff- oder Wasserstoffverbrauchs (niedriger, mittlerer, hoher und Höchstwert, jeweils kombinierter Wert) anzugeben, die in den Genehmigungsdokumenten im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 angegeben sind.

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind die phasenspezifischen Werte des Stromverbrauchs, drei Monate nachdem diese Werte aufgrund einer unionsrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung aufzuführen sind, nach den Phasen innerstädtisch, Stadtrand, Landstraße und Autobahn anzugeben.

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist anschließend die elektrische Reichweite innerorts anzugeben, wobei die elektrische Reichweite innerorts bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen dem Wert EAER city (Equivalent all electric range, elektrische Reichweite innerorts) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 entspricht und in der Übereinstimmungsbescheinigung unter Nummer 5.2 angegeben wird.

- e) Die in den Hinweisen verwendeten Bezeichnungen der einzelnen Kategorien müssen sich in den Kästen 1 bis 3 (Nummer 3 Buchstabe b bis d) durch den Schriftgrad 16 pt fett aus dem gesamten Text herausheben. Der Schriftgrad der Werte und Maßeinheiten darf entsprechend 16 pt nicht unterschreiten. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen darf der Schriftgrad für die phasenspezifischen Angaben 14 pt nicht unterschreiten.

4. Anschließend sind im vierten Kasten die in Abschnitt II Formblatt 1 bis 5 aufgeführten Erläuterungen aufzunehmen. Der Schriftgrad dieser Informationen darf 11 pt nicht unterschreiten.

- Unterhalb des vierten Kastens sind links die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und rechts das Erstellungsdatum des Hinweises anzugeben. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer lässt sich entweder der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) im Sinne des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 163 vom 26.05.2020, S. 1) entnehmen für Fahrzeuge, die über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder den Genehmigungsdokumenten im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858. Der Schriftgrad der Informationen darf 11 pt nicht unterschreiten.

Abschnitt II

Formblätter für den „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“

Die folgenden Formblätter 1 bis 5 visualisieren die Anforderungen verschiedener Antriebs- und Kraftstoffkombinationen. Außerdem wird in ihnen die im Rahmen dieser Verordnung maximal mögliche Detaillierung im Zeitablauf angezeigt. Die Abbildungen sind verkleinert dargestellt.

Formblatt 1 für einen Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:	
Antriebsart:	Masse des Fahrzeugs:	kg
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	anderer Energieträger:	entfällt
Leistung: kW		

Energieverbrauch (kombiniert)	l/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert)	g/km
Elektrische Reichweite	entfällt
Energiekosten bei 20.000 km Laufleistung (Kraftstoffpreis: EUR/l)	EUR
Aktuelle Kfz-Steuer	EUR/Jahr

Weitere Angaben:	
- Kraftstoffverbrauch innerstädtisch	l/100 km
- Kraftstoffverbrauch Stadtrand	l/100 km
- Kraftstoffverbrauch Landstraße	l/100 km
- Kraftstoffverbrauch Autobahn	l/100 km

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und

Bereitstellung des Fahrzeugs sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.dat.de/co2/>.

Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:

"Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht-technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Formblatt 2 für einen Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch komprimiertes Methan

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:	
Antriebsart:	Masse des Fahrzeugs:	kg
Kraftstoff: [Erdgas (CNG)]	anderer Energieträger:	entfällt
Leistung: kWh		

Energieverbrauch (kombiniert)	kg/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert)	g/km
Elektrische Reichweite	entfällt
Energiekosten bei 20.000 km Laufleistung (Kraftstoffpreis: EUR/l)	EUR
Aktuelle Kfz-Steuer	EUR/Jahr

Weitere Angaben:	
- Kraftstoffverbrauch innerstädtisch	kg/100 km
- Kraftstoffverbrauch Stadtrand	kg/100 km
- Kraftstoffverbrauch Landstraße	kg/100 km
- Kraftstoffverbrauch Autobahn	kg/100 km

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und

Bereitstellung des Fahrzeugs sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.dat.de/co2/>.

Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:

"Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht-technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Formblatt 3 für einen Personenkraftwagen mit einem extern aufladbaren hybrid-elektrischen Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Plug-In-Hybrid ¹⁾	Masse des Fahrzeugs: kg
Kraftstoff:	anderer Energieträger: Strom
Leistung: kW (Verbrennungsmotor) sowie	kW (Elektromotor) ²⁾

Energieverbrauch (gewichtet kombiniert)	kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet kombiniert)		g/km
Elektrische Reichweite		km
Energiekosten bei 20.000 km Laufleistung (Kraftstoffpreis: EUR/l; Strompreis ct/kWh)		EUR
Aktuelle Kfz-Steuer		EUR/Jahr

Weitere Angaben:	
Stromverbrauch bei rein elektrischem Antrieb (kombiniert)	kWh/100 km
- innerstädtisch	kWh/100 km
- Stadtrand	kWh/100 km
- Landstraße	kWh/100 km
- Autobahn	kWh/100 km
Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie (kombiniert)	l/100 km
- innerstädtisch	l/100 km
- Stadtrand	l/100 km
- Landstraße	l/100 km

- Autobahn	l/100 km
Elektrische Reichweite innerorts	km

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Fahrzeugs sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.dat.de/co2/>.

¹Plug-In Hybrid Electric Vehicle (PHEV): extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug

²Die Leistungen des Verbrennungs- und des Elektromotors sind nicht additiv zu verstehen

Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:
 "Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht-technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Formblatt 4 für einen Personenkraftwagen mit rein elektrischem Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	Masse des Fahrzeugs: kg
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Strom
Leistung: kW	

Energieverbrauch (kombiniert)	kWh/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert)	0 g/km
Elektrische Reichweite	km
Energiekosten bei 20.000 km Laufleistung (Strompreis: ct/kWh)	EUR
Aktuelle Kfz-Steuer	EUR/Jahr

Weitere Angaben:	
- Stromverbrauch innerstädtisch	kWh/100 km
- Stromverbrauch Stadtrand	kWh/100 km

- Stromverbrauch Landstraße	kWh/100 km
- Stromverbrauch Autobahn	kWh/100 km
Elektrische Reichweite innerorts	km

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.dat.de/co2/>. Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG: "Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht-technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Formblatt 5 für einen Personenkraftwagen mit einem elektrischen Antrieb, bei dem der Strom durch eine mit Wasserstoff beschickte Brennstoffzelle im Pkw erzeugt wird (Brennstoffzellenfahrzeug)

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Brennstoffzelle	Masse des Fahrzeugs: kg
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Wasserstoff
Leistung: kW	

Energieverbrauch (kombiniert)	kg l/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert)	0 g/km
Elektrische Reichweite	entfällt
Energiekosten bei 20.000 km Laufleistung	EUR
(Wasserstoffpreis: EUR/kg)	
Aktuelle Kfz-Steuer	EUR/Jahr

Weitere Angaben:	
- Wasserstoffverbrauch innerstädtisch	kg/100 km

- Wasserstoffverbrauch Stadtrand	kg/100 km
- Wasserstoffverbrauch Landstraße	kg /100 km
- Wasserstoffverbrauch Autobahn	kg /100 km

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (World Harmonised Light Vehicles Test Procedure) ermittelt. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Fahrzeugs sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.dat.de/co2/>.
Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:

"Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht-technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

9. Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 2) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Datum, an dem der Aushang erstellt worden ist, muss sich horizontal am unteren Ende des Aushangs befinden. Der Schriftgrad darf 11 pt nicht unterschreiten.“

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder bestellbaren“ gestrichen.

cc) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart oder anderen Energieträgern aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart oder bei anderen Energieträgern sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge nach den kombinierten (oder gewichtet kombinierten) Werten für die CO₂-Emissionen im Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit dem niedrigsten kombinierten (oder gewichtet kombinierten) Wert für den Kraftstoffverbrauch oder für den Stromverbrauch an oberster Stelle steht. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge bilden eine eigene Gruppe.“

6. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind anzugeben:

a) das Modell (Marke und Handelsbezeichnung), konkretisiert durch Hubraum, Leistung und Energieträger,

b) der kombinierte Wert für den Kraftstoff- oder Wasserstoff- oder Stromverbrauch,

c) der kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen,

- d) für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb zusätzlich die elektrische Reichweite.

Für Personenkraftwagenmodelle mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind die genannten Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen.

Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind statt des kombinierten Werts für den Kraftstoff- oder Wasserstoff- oder Stromverbrauch der gewichtet kombinierte Wert für den Kraftstoff- und Stromverbrauch und statt der kombinierten die gewichtet kombinierten CO₂-Emissionen sowie die elektrische Reichweite anzugeben.

Im Anschluss können für alle extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge zusätzlich der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ und der kombinierte Wert für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ angegeben werden. Spätestens drei Monate nachdem diese Werte aufgrund einer unionrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) aufzuführen sind, sind sie auf dem Aushang anzugeben.

Sofern unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst werden, so sind die kombinierten oder gewichtet kombinierten Werte für den Kraftstoffverbrauch, für die CO₂-Emissionen und für den Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus auf der Grundlage der Variante oder Version mit dem jeweils höchsten offiziellen Wert anzugeben.

Sofern es sich um eine freiwillige Kennzeichnung gemäß § 3 Absatz 5 handelt, sind die Angaben zusätzlich mit dem in Klammern gesetzten Zusatz „(vorläufig)“ zu kennzeichnen.“

- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „Nr. 5 aufgeführten Hinweise“ ersetzt durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe c aufgeführten Werte“.

- ee) In Nummer 8 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bildschirm muss eine Bildschirmdiagonale von mindestens 55 Zoll haben.“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Das Datum der letzten Aktualisierung ist anzugeben.“

10. Anlage 3 (zu § 4 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen“ durch die Wörter „Kraftstoffverbrauch, Wasserstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Hinweis auf den im Internet abrufbaren Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch, falls ein solcher Leitfaden vorhanden ist.“

b) Teil II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bereitstellung“ die Wörter „des Fahrzeugs sowie“ eingefügt und das Wort „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „einmal jährlich“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.

cc) Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell – im Einzelnen konkretisiert durch Hubraum, Leistung sowie Getriebe des Fahrzeugs – die Kraftstoffart oder den anderen Energieträger, wobei bezüglich der Kraftstoffart verschiedene Qualitäten eines Kraftstoffs zusammengefasst werden können (z. B. Super und Super Plus zu Ottokraftstoff), den Kraftstoff- oder Wasserstoffverbrauch (kombinierter Wert sowie Innerstädtisch: niedrig, Stadtrand: mittel, Landstraße: hoch und Autobahn: Höchstwert) oder bei rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen der kombinierte Stromverbrauch, die CO₂-Emissionen (kombinierter Wert) sowie bei rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen die elektrische Reichweite und die elektrische Reichweite innerorts. Bei Personenkraftwagenmodellen mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind die genannten Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen.

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind die phasenspezifischen Werte des Stromverbrauchs drei Monate, nachdem diese Werte aufgrund einer unionsrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung aufzuführen sind, nach den Phasen innerstädtisch, Stadtrand, Landstraße und Autobahn anzugeben.

Die in Satz 1 dieser Nummer 3 genannten Angaben sind ebenfalls bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen einzutragen, wobei statt des kombinierten Kraftstoff- oder Wasserstoffverbrauchs der gewichtet kombinierte Kraftstoff- und Stromverbrauch und statt des kombinierten der gewichtet kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen anzusetzen sind. Sofern unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst werden, so sind die kombinierten oder gewichteten kombinierten Werte für den Kraftstoffverbrauch, für die CO₂-Emissionen und für den Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus auf der Grundlage der Variante oder Version mit dem jeweils höchsten offiziellen Wert anzugeben.

Für alle extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge können zusätzlich der kombinierte Wert sowie die phasenspezifischen Werte für den

„Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ und der kombinierte Wert sowie die phasenspezifischen Werte für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ angegeben werden. Spätestens drei Monate nachdem diese Werte aufgrund einer unionrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) aufzuführen sind, sind sie im Leitfaden anzugeben.

4. für jede Kraftstoffart eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle unter Angabe des Kraftstoffverbrauchs (kombinierter oder gewichtet kombinierter Wert) sowie der CO₂-Emissionen (kombinierter oder Gewichtet kombinierter Wert), beginnend jeweils mit dem Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen ist eine Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle unter Angabe des kombinierten Stromverbrauchs sowie der elektrischen Reichweite anzugeben, beginnend mit dem Modell mit den niedrigsten Verbrauchswerten.“

11. Anlage 4 (zu § 5) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 5)

Angaben in der Werbung über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen sowie über den Strom- und Wasserstoffverbrauch

Abschnitt I

Werbeschriften

1. Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind anzugeben:

a) der kombinierte Wert für den Kraftstoff- oder Wasserstoff- oder Stromverbrauch, bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen stattdessen der gewichtet kombinierte Wert für Kraftstoff- und Stromverbrauch,

b) der kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen,

c) bei Elektrofahrzeugen sowie bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen außerdem die elektrische Reichweite.

Für alle extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge können zusätzlich der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ und der Wert für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ angegeben werden. Spätestens drei Monate nachdem diese Werte aufgrund einer unionrechtlichen Regelung verpflichtend in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) aufzuführen sind, sind sie in den Werbeschriften anzugeben.

Wird für mehrere Modelle geworben, so sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreiten zwischen den jeweils höchsten und niedrigsten der in Satz 1 genannten Werte anzugeben.

2. Die Angaben müssen gut lesbar sein und sich horizontal am unteren Ende der Werbeschrift befinden, bei mehrseitigen Werbeschriften am unteren Ende jeder Seite, auf der Fahrzeugmodelle beworben werden. Ein Verweis auf Angaben, die sich auf

einer anderen Seite einer mehrseitigen Werbeschrift befinden, ist nicht ausreichend. Der Schriftgrad darf 9 pt nicht unterschreiten.

3. Wird lediglich für die Fabrikmarke und nicht für ein bestimmtes Modell geworben, so ist eine Angabe der in Nummer 1 aufgeführten Werte nicht erforderlich. Sofern unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst werden, sind die unter Nummer 1 genannten Angaben auf der Grundlage der Variante oder Version mit dem jeweils höchsten offiziellen Wert anzugeben.

4. Zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 3 muss der Hinweis enthalten sein, dass unter der Internetadresse <https://www.dat.de/co2/> der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen abgerufen werden kann.

Abschnitt II

Regeln für Werbung gemäß § 5 Absatz 2

1. Für Fahrzeugmodelle die beworben werden

- a) durch in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial,
- b) durch Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien oder
- c) durch Werbung im Internet, insbesondere Werbung in den sozialen Medien, in Online-Videoportalen und auf Online-Verkaufsportalen,

gelten Abschnitt I Nummer 1 und Nummer 3 entsprechend. Außerdem muss der Hinweis enthalten sein, dass unter der Internetadresse <https://www.dat.de/co2/> der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen aufgerufen werden kann. Der Hinweis muss in jedem Fall in visueller Form erfolgen; er kann zusätzlich auch in gesprochener Form erfolgen. Für die Nutzung von Diensten, die die öffentliche Darstellung von Kurznachrichten ermöglichen, gelten die Vorgaben dieses Abschnitts nur, wenn Bilder und Videos verwendet werden.

- 2. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Blick gut erkennbar sein. Es ist sicherzustellen, dass dem Werbeempfänger die Informationen nach Nummer 1 Satz 1 und 2 gleichzeitig in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, angezeigt werden. Werden keine Angaben zur Motorisierung gemacht, so müssen dem Werbeempfänger die Informationen nach Nummer 1 Satz 1 und 2 gleichwohl mitgeteilt werden. Erfolgt die Werbung durch einen Video-Clip, so ist sicherzustellen, dass die Informationen nach Nummer 1 Satz 1 und 2 während der gesamten Laufzeit des Video-Clips so eingeblendet werden, dass sie gut lesbar sind.
- 3. Für Fahrzeugmodelle, die in Texten, Bildern und Video-Clips auf Internetseiten beworben werden und für deren Inhalt Fahrzeughersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, nicht verantwortlich sind, gelten Abschnitt I Nummer 1, 3 und 4 sowie Nummer 1 Satz 2 entsprechend, soweit Fahrzeughersteller oder Händler sich den Inhalt der Internetseiten zu eigen machen. Ein Zu-eigen-Machen liegt insbesondere vor, wenn ein Fahrzeughersteller oder ein Händler einen werbenden Text, ein Bild oder einen Video-Clip kommentiert. In diesem Fall hat der Fahrzeughersteller oder der Händler gleichzeitig mit

dem technischen Vorgang, mit dem er sich den Inhalt des betroffenen Textes, Bildes oder Video-Clips zu eigen macht, die nach Nummer 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Angaben zu machen.

4. Wer als Hersteller oder Händler Fahrzeugmodelle im Internet zum Kauf oder zum Leasing anbietet, hat zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Satz 1 und 2 die Angaben gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 bei der Beschreibung des Fahrzeugmodells anzugeben. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Blick gut erkennbar sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben nach Satz 1 dem Werbepfänger spätestens in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in welchem er ein Fahrzeugmodell ausgewählt oder eine Konfiguration abgeschlossen hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; L 209 vom 12.8.2017, S. 63; L 56 vom 28.2.2018, S. 66; L 2 vom 6.1.2020, S. 13; L 338 vom 15.10.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1) geändert worden ist. Durch diese Verordnung wurde EU-weit ein neues Prüfverfahren zur Bewertung von Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch von neuen Fahrzeugtypen eingeführt, die sogenannte *World Harmonised Light Vehicles Test Procedure*, kurz WLTP. Sie löst das bisherige Prüfverfahren nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ab. Die Mitgliedstaaten haben die Einführung des neuen Prüfverfahrens zu berücksichtigen und im nationalen Recht erforderliche Änderungen mit Blick auf die Verbrauchskennzeichnung von neuen Personenkraftwagen vorzunehmen. Dies erfolgt mit dieser Verordnung zu Änderung der Pkw-EnVKV. Die Pkw-EnVKV dient der besseren Verbraucherinformation nach WLTP über neue Personenkraftwagen. Mit der Pkw-EnVKV soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass sich Verbraucher beim Pkw-Neuwagenkauf öfter als in der Vergangenheit für effizientere Fahrzeugmodelle entscheiden.

Zudem werden Lücken betreffend Inhalt und Gestaltung von Werbung für neue Personenkraftwagen mit Blick auf Werbemöglichkeiten in digitalen Medien geschlossen. Auch in diesem Rahmen besteht ein Bedürfnis der Verbraucher und Verbraucherinnen, umfassend über die Eigenschaften von Personenkraftwagen informiert zu werden, da etwa Online-Verkaufsportale und virtuelle Verkaufsräume immer weiter an Bedeutung gewinnen und wie auch Social Media entscheidenden Einfluss auf die Kaufentscheidungen nehmen können. Die Vorgaben zur Werbung werden entsprechend auf digitale Medien ausgedehnt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungen in der Pkw-EnVKV werden Verbraucher und Verbraucherinnen in die Lage versetzt, sich sowohl in der Breite als auch teilweise im Detail über wichtige Energieverbrauchs- und Emissionsdaten sowie elektrische Reichweiten und Energiekosten bei neuen Personenkraftwagen zu informieren. Die dieser Information zugrundeliegenden Daten stammen fast ausschließlich aus offiziellen Unterlagen zur Typgenehmigung neuer Personenkraftwagen und können deshalb auch nachvollzogen werden. Die Daten beruhen auf Ergebnissen aus dem neuen Prüfzyklus WLTP, wodurch sie im Vergleich zur Vergangenheit auch realitätsnaher sind.

Durch die Ausdehnung der Vorgaben für Inhalt und Gestaltung von Werbung auf Werbung in digitalen Medien wird zudem sichergestellt, dass Verbraucher und Verbraucherinnen sich auch im Internet umfassend und unmittelbar über wichtige Energieverbrauchs- und Emissionsdaten sowie elektrische Reichweiten und Energiekosten bei neuen Personenkraftwagen informieren können.

III. Alternativen

Alternative Initiativen beispielsweise der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages sind nicht vorgelegt worden. Andere Möglichkeiten werden nicht gesehen, die Änderungen orientieren sich an europarechtlichen Vorgaben.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß § 4 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1, 3 und 5 bis 7 und Absatz 4 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Kompetenz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen mit Vorgaben zur Umsetzung, Konkretisierung und Durchführung der von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung erlassenen Rechtsakte zu erlassen, um Verbraucher besser zu informieren und sie dadurch zu sparsamerem Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie zur Reduktion der CO₂-Emissionen anzuhalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderungen der Pkw-EnVKV dienen der besseren Verbraucherinformation nach WLTP über neue Personenkraftwagen. Mit der Pkw-EnVKV soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass sich Verbraucher beim Neuwagenkauf öfter als in der Vergangenheit für effizientere Fahrzeugmodelle entscheiden. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung nachhaltige Entwicklung im Verkehrssektor. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die beiden bislang bestehenden Informationspflichten für die Verwaltung, die sich beide an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie richten, werden gestrichen. Stattdessen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich zum 30. Juni nur die Durchschnittswerte für die Energieträgerkosten auf seiner Webseite veröffentlichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Indikatoren, die für diese Verordnung relevant sind, werden im Einzelnen ausgeführt.

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem die transparenten Informationen zu den CO₂-Emissionen zur Diversifizierung der Energiequellen im Verkehr und letztlich zur Minderung von Emissionen von Luftschadstoffen beitragen.

Das Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen der Ziele im Bereich Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem Verbraucher über die Energiekosten im Verkehrssektor

aufgeklärt werden und sich somit potenziell besser für die Nutzung sauberer Antriebe und Energieträger entscheiden können.

Das Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen der Ziele im Bereich Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch (Indikator 7.2.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem Verbraucher über die Energiekosten im Verkehrssektor aufgeklärt werden und sich somit potenziell besser für saubere Antriebe beim Fahrzeugkauf entscheiden können.

Das Regelungsvorhaben könnte voraussichtlich Auswirkungen auf den Bereich Energieverbrauch und CO₂-Emissionen des Konsums (Indikator 12.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie haben, indem Verbraucher über alternative Energieträger aufgeklärt werden und in Erwägung ziehen, sich für die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu entscheiden.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem die Nutzung alternativer Energieträger durch Transparenz der jeweiligen Kosten unterstützt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen weder für den Bund noch die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

aa) Informationspflicht (Vorgabe 1): Verbrauchsinformation über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emission neuer Personenkraftwagen über ein gesetzlich vorgeschriebenes einheitliches Label; § 3 Absatz 1 und 2 Pkw-EnVKV

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180.000	2	27,80	0,05	166,80	9,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-4,5	

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Pkw-EnVKV müssen alle am Verkaufsort angebotenen Neuwagenmodelle mit einem Label/Beiblatt versehen werden, das Informationen über den Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energiekosten und den Stromverbrauch enthält. Diese Informationspflicht besteht bereits seit dem 01. November 2004. Allerdings ist durch die vorliegende Verordnung eine Reduktion des Erfüllungsaufwands zu erwarten. Dies begründet sich durch den Wegfall der Pflicht zur farbigen Darstellung der Energieeffizienzklassen auf dem Label. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung muss das Label lediglich schwarzweiß ausgedruckt und angebracht werden.

Die Fallzahl für diese Vorgabe ist die Anzahl an neuen Modellen, die jährlich von Pkw-Händlern in Ausstellung gebracht werden. Nach Zahlen des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) gibt es in Deutschland rund 36 000 Pkw-Händler.¹ Aus Rechercheergebnissen geht hervor, dass von diesen rund 36 000 Pkw-Händlern ca. 16% reine Gebrauchtwagenhändler sind.² Dementsprechend wird für diese Vorgabe die Anzahl der reinen Gebrauchtwagenhändler von der Gesamtzahl der Pkw-Händler subtrahiert, um ausschließlich die Pkw-Händler zu berücksichtigen, die tatsächlich mit Neuwagen handeln. Dies führt in Summe zu rund 30 000 Pkw-Händlern, die für diese Vorgabe berücksichtigt

¹ Zahlen & Fakten 2019 - Ausgabe 2020. Abrufbar unter: https://www.kfzgewerbe.de/fileadmin/user_upload/Presse/Zahlen_Fakten/Zahlen_Fakten_2019.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.05.2021)

² Große Nachfrage nach Benziner (2019). Abrufbar unter: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.dat-report-gebraucht-wagenmarkt-auf-allzeithoch.6a83fd1d-1dba-4157-9163-f199680c5de5.html> (zuletzt aufgerufen am 05.05.2021)

werden.³ Nach Angaben des BMWi ist davon auszugehen, dass pro Neuwagenhändler jährlich rund sechs Modelle neu in die Ausstellung gebracht werden. Somit ergibt sich für diese Vorgabe eine Fallzahl von rund 180 000 Labels, die jährlich erstellt werden müssen.

Nach Auskunft des BMWi ist das Ausfüllen des Labels für die Händler bisher nur mit einem geringen Aufwand verbunden, der sich auch durch die Änderung der Pkw-EnVKV nicht verändert. Die Mitarbeiter geben in der, vom Autohersteller zur Verfügung gestellten, Software lediglich die Fahrzeugidentifizierungsnummer ein und erhalten das Label in ausdrückbarer Form unmittelbar angezeigt. Gelegentlich kommt es vor, dass Angaben zu einem Fahrzeug nicht verfügbar sind und das Label manuell durch den Pkw-Händler über die Ausfüllhilfe der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) erstellt werden muss. In der Praxis beträgt der Zeitaufwand im Mittel etwa zwei Minuten.

Die Personalkosten für die Erfüllung der Pflicht sind der Lohnkostentabelle 2017 entnommen. Es ist davon auszugehen, dass das Erstellen der Labels mindestens von einem Mitarbeiter des mittleren Qualifikationsniveaus durchgeführt wird. Deswegen lässt sich für diese Vorgabe der Lohnsatz für den Handel mit Kraftfahrzeugen mit mittlerem Qualifikationsniveau für alle Unternehmen von 27,80 Euro ansetzen.

Durch den Wegfall von § 3a Pkw-EnVKV und der damit einhergehenden Verpflichtung die Energieeffizienzklassen auf dem Label farbig darzustellen ergibt sich für diese Vorgabe eine Reduktion des Erfüllungsaufwands. Die Reduktion des Erfüllungsaufwands lässt sich dabei auf sinkende Sachkosten zurückführen. Rechercheergebnissen zur Folge betragen die Sachkosten für eine Din-A4-Seite in schwarz-weiß etwa 0,05 Euro. Für einen Farbausdruck fallen ca. 0,10 Euro an.⁴ Vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung fallen somit pro Label 0,075 Euro an Sachkosten an, da das Label zur Hälfte farbig und zur Hälfte schwarzweiß ist. $(0,05 \text{ Euro} + 0,10 \text{ Euro}) \times 0,5 = 0,075 \text{ Euro}$. Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung reduzieren sich die Sachkosten pro Label auf 0,05 Euro.

Somit ergibt sich für diese Vorgabe insgesamt eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um rund 4 500 Euro.

Erfüllungsaufwand vor Inkrafttreten der Verordnung:

$$180\ 000 \text{ Label} \times 2 \text{ Minuten} \times 27,80 \text{ Euro} + 180\ 000 \times 0,075 \text{ Euro} = 180\ 300 \text{ Tsd. Euro}$$

Erfüllungsaufwand nach Inkrafttreten der Verordnung:

$$180\ 000 \text{ Label} \times 2 \text{ Minuten} \times 27,80 \text{ Euro} + 180\ 000 \times 0,05 \text{ Euro} = 175\ 800 \text{ Euro}$$

Reduktion des Erfüllungsaufwands:

$$180\ 300 \text{ Euro} - 175\ 800 \text{ Euro} = 4\ 500 \text{ Euro}$$

bb) Informationspflicht (Vorgabe 2): Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde; § 3 Abs. 6 Pkw-EnVKV

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0	60	79	0	0	0

³ 36 Tsd. x 84% = 30,24 Tsd.

⁴ Drucker: Allgemeiner Gebrauch; abrufbar unter: https://www.t-online.de/digital/computer/id_41936162/drucker-allgemeiner-gebrauch-schwarz-weiss-farbe-und-foto.html (zuletzt aufgerufen am 07.05.2021)

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	0
----------------------------------	---

Nach § 3 Absatz 6 Pkw-EnVKV sind die Hersteller dazu verpflichtet, auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörde dieser zu einem oder mehreren Modellen mitzuteilen, welche Varianten, Versionen oder Interpolationsfamilien in der Typengenehmigung zusammengefasst sind. Nach Angaben des BMWi fällt die Abfrage der Herstellerangaben durch die Marktüberwachungsbehörden nur für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge an, da die notwendigen Daten zu allen anderen Fahrzeugtypen in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity - CoC) erfasst werden. Angaben der Länder zu Folge geht das BMWi davon aus, dass aus dieser Vorgabe kein tatsächlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die für die Abfrage notwendigen Daten durch die Hersteller bereits entweder im Leitfaden der DAT oder im CoC-Bericht eingestellt und auf diesem Weg von den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahl zu dieser Vorgabe auf null beläuft. Sollten durch die Marktüberwachungsbehörden dennoch Abfragen getätigt werden, so ergibt sich laut Angaben des BMWi eine maximale Fallzahl von 750 Abfragen pro Jahr.

Für die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen benötigen die Hersteller laut Angaben des BMWi ungefähr 60 Minuten. Dabei wird das Zusammenstellen der Unterlagen von Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau ausgeführt. Ihre Einordnung finden die Hersteller (von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) im Wirtschaftszweig C29 (WZ 2008). Angesetzt wird das Lohnniveau über alle Unternehmen, nämlich 79 Euro.

Insgesamt ergibt sich für diese Vorgabe somit kein tatsächlicher Erfüllungsaufwand. Allerdings kann aus dieser Vorgabe ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft anfallen, dessen Höhe abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Herstellerabfragen durch die Marktüberwachungsbehörde ist. Der maximale Erfüllungsaufwand beträgt dabei rund 59 000 Euro.

Geschätzter Erfüllungsaufwand:

$$0 \times 60 \text{ Minuten} \times 79 \text{ Euro} = 0 \text{ Euro}$$

Maximal möglicher Erfüllungsaufwand:

$$750 \times 60 \text{ Minuten} \times 79 \text{ Euro} = 59\,250 \text{ Euro}$$

cc) Vorgabe 3: Einmaliger Umstellungsaufwand seitens der Hersteller für Softwareanpassungen; § 3 Abs. 3 Pkw-EnVKV

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	480	150	0	60	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				60	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	60	0

Durch die Änderung des Inhalts und der Gestaltung des Labels entsteht bei den Automobilherstellern und der dena ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Das Label muss den neuen Vorgaben entsprechend angepasst und programmiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass den Herstellern die auf dem Label anzugebenden Angaben grundsätzlich vorliegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die bisher praktizierte Lösung, über die Eingabe der Fahrzeugidentifikationsnummer automatisch zum druckbaren Label zu gelangen, weiterhin genutzt wird.

Jeder Automobilhersteller nutzt für diese Informationspflicht eine firmeneigene Software und hat einen einmaligen Umstellungs- bzw. Programmieraufwand.

Die Fallzahl setzt sich zusammen aus der Zahl aller in Deutschland vertretenen / auf dem deutschen Markt agierenden Automobilhersteller⁵ zuzüglich der dena. Damit ergibt sich eine Fallzahl von insgesamt 50.

Zur Bestimmung des Umstellungs- bzw. in diesem Fall Programmieraufwands wird angenommen, dass die bei den Automobilherstellern bereits vorhandenen Anwendungen entsprechend den Anforderungen einmalig an die neuen Vorgaben angepasst werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die Programmierung des neuen Labels an einem Personentag umgesetzt werden kann. Dementsprechend werden der Berechnung des Umstellungsaufwands 8 Stunden bzw. 480 Minuten zugrunde gelegt. Zur Berechnung der einmaligen Personalkosten ist der Lohnsatz eines Programmierers in Höhe von 150 Euro / Stunde anzusetzen.⁶

Da keine weiteren Sachkosten pro Fall hinzukommen, ergibt sich die Summe der Belastung aus dem Ergebnis der Personalkostenberechnung in Höhe von 60 000 Euro.

50 Anpassungen x 480 Minuten x 150 Euro = 60 000 Euro

dd) Vorgabe 4: Erstellung und Aktualisierung des Leitfadens durch die DAT; § 4 Abs. 1 Pkw-EnVKV

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
			90 000	0	90

⁵ Aufstellung des Kraftfahrtbundesamtes; Quelle: https://www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz10/fz10_gentab.html (zuletzt abgerufen am: 07.05.2021); Neuzulassungen von Personenkraftwagen nach Marken und Modellreihen im April 2021 (FZ 10)

⁶ Quelle: Destatis; Standardwerte für Zeiten zur Berechnung des Erfüllungsaufwands

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	90
----------------------------------	----

Die DAT erstellt gemäß § 4 Absatz 1 Pkw-EnVKV im Auftrag der Hersteller einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch und stellt diesen online zur Verfügung. Darüber hinaus aktualisiert die DAT diesen Leitfaden vierteljährlich. Die Kosten für die Erstellung und vierteljährliche Aktualisierung tragen die Hersteller in voller Höhe. Dementsprechend entsteht für die Erstellung und Aktualisierung des Leitfadens für die Hersteller ein laufender Sachkostenaufwand. Laut DAT belaufen sich die jährlichen Sachkosten im Mittel auf 90 000 Euro.

Somit entsteht aus dieser Vorgabe für die Wirtschaft ein laufender Sachkostenaufwand von rund 90 000 Euro

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unverändert bleibt.

Mit Blick auf die Bundesverwaltung wird der Aufwand sogar geringfügig reduziert. Die beiden bislang bestehenden Informationspflichten für die Verwaltung, die sich beide an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie richten, werden gestrichen. Stattdessen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich zum 30. Juni nur die Durchschnittswerte für die Energieträgerkosten auf seiner Webseite veröffentlichen.

Für die Länder könnte sich je nach Aktivität der Marktüberwachungsbehörden ein geringer Mehraufwand ergeben. Nach § 3 Absatz 6 Pkw-EnVKV sind die Marktüberwachungsbehörden der Länder dazu verpflichtet, bei den Herstellern Vollzugsabfragen durchzuführen. Die Abfrage der Herstellerangaben durch die Marktüberwachungsbehörden fällt nur für Hybrid-elektrofahrzeuge (Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge) an, da die notwendigen Daten zu allen anderen Fahrzeugtypen in der Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity - CoC) erfasst werden. Das BMWi geht davon aus, dass aus dieser Vorgabe kein tatsächlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entsteht. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die für die Abfrage notwendigen Daten durch die Hersteller bereits entweder im Leitfaden der DAT oder im CoC-Bericht eingestellt und auf diesem Weg von den Herstellern den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahl zu dieser Vorgabe auf null beläuft. Sollten durch die Marktüberwachungsbehörden dennoch Abfragen getätigt werden, so ergibt sich laut Angaben des BMWi eine maximale Fallzahl von 750 Abfragen pro Jahr.

Sollte es zu etwaigen Abfragen kommen gilt Folgendes: Ein Mitarbeiter des höheren Dienstes (hD) benötigt pro Abfrage bei den Herstellern ca. 30 Minuten für die abschließende Bearbeitung. Deswegen ist für diese Vorgabe ein Zeitaufwand von 30 Minuten sowie der durchschnittliche Lohnsatz des höheren Dienstes auf Länderebene, entsprechend der Lohnkostentabelle der Verwaltung in Höhe von 60,50 Euro, anzusetzen.

Insgesamt ergibt sich somit kein tatsächlicher Erfüllungsaufwand. Allerdings kann aus dieser Vorgabe ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung anfallen, dessen Höhe abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Herstellerabfragen durch die Marktüberwachungsbehörde ist. Der maximale Erfüllungsaufwand beträgt dabei rund 23 000 Euro.

Geschätzter Erfüllungsaufwand:

0 x 30 Minuten x 60,50 Euro = 0 Euro

Maximaler möglicher Erfüllungsaufwand:

750 x 30 Minuten x 60,50 Euro = 22 690 Euro

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Pkw-EnVKV entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, sich sowohl in der Breite als auch teilweise im Detail über wichtige Energieverbrauchs- und Emissionsdaten sowie elektrische Reichweiten und Energiekosten bei neuen Personenkraftwagen informieren zu können. Die entsprechenden Daten stammen fast ausschließlich aus offiziellen Unterlagen zur Typgenehmigung neuer Personenkraftwagen. Mit dem in der Pkw-EnVKV abgebildeten neuen Prüfzyklus WLTP werden außerdem realitätsnähere Daten im Vergleich zur Vergangenheit vorgelegt. Auswirkungen auf gleichstellungspolitische und demografische Fragestellungen werden nicht erwartet.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine konkrete Befristung ist nicht vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission in 2022 einen Entwurf für eine neue Verordnung zur Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen sowie zu weiteren Informationen vorlegt. Nach ihrer Verabschiedung wird eine nationale Umsetzung erforderlich werden, die auch zu einer erneuten Änderung und Anpassung der Pkw-EnVKV führen wird. Eine konkrete Evaluierung wird daher ebenfalls nicht als erforderlich erachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung Bezeichnung der Verordnung)

Die Bezeichnung der Verordnung wird neu gefasst in: „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoff- und Stromverbrauch, zu CO₂-Emissionen und zu Kosten bei neuen Personenkraftwagen“. Damit wird klargestellt, dass die Verordnung den Verbraucher nicht nur über Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, sondern auch über die Kosten neuer Personenkraftwagen informiert.

Zu Nummer 2 (§ 1 - Kennzeichnungspflicht und § 2 - Begriffsbestimmungen)

Die §§ 1 und 2 werden neu gefasst und insgesamt übersichtlicher gestaltet.

In § 1 werden die Elemente der Kennzeichnungspflicht für neue Personenkraftwagen festgelegt. Ergänzt wurde dabei, dass der Verbraucher auch über einzelne Kosten (§ 1 Absatz 1 Nummer 3) und die elektrische Reichweite zu informieren ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 5).

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird ergänzt, dass neben bzw. statt Erdgas in Form von CNG (Compressed Natural Gas) auch Biogas (Biomethan) oder synthetisches Methan in komprimierter Form - und Biogas verwendet werden können. Die weiteren Änderungen in § 1 Absatz 4 berücksichtigen, dass die Verordnung (EU) 2017/1151 die Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) neu gefasst und die Bezugsdichtewerte für

Flüssiggas (LPG – Liquefied Petroleum Gas), Erdgas, Biomethan, synthetisches Methan und Wasserstoff neu festgelegt hat.

Der Verweis auf die EU-Vorschriften ist als Verweis auf die jeweils geltende Fassung der EU-Vorschriften zu verstehen. Sollte sich die Angabe der Bezugsdichtewerte in den europäischen Bestimmungen ändern, gilt diese Änderung unmittelbar auch für diese Verordnung.

In § 2 Absatz 1 wurden diverse neue Begriffsbestimmungen aufgenommen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

§ 2 Nummer Absatz 1 Nummer 1 wird neu gefasst und entkoppelt die bisher zusammen gefassten Begriffe „neue Personenkraftwagen“. § 2 Absatz 1 Nummer 1 definiert nunmehr allein den Begriff „Personenkraftwagen“, und zwar als Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ gemäß Anhang II der Verordnung 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge („Rahmenrichtlinie“) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1). Danach sind Fahrzeuge der Klasse M₁ für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrer.

Die Pkw-EnVKV enthält Kennzeichnungspflichten für neue Personenkraftwagen. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind Personenkraftwagen neu und unterfallen entsprechend der Kennzeichnungspflicht, wenn sie typgenehmigt sind und in dem Zeitpunkt, in dem sie vom Hersteller oder Händler zum Verkauf oder zum Leasing angeboten oder ausgestellt werden, noch nicht länger als acht Monate zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder einen Kilometerstand von weniger als 1000 Kilometer aufweisen. . Das bedeutet: Es erfordert eine kurze Zulassungszeit des Personenkraftwagens oder eine geringe Laufleistung, um einen Wagen als neu definieren zu können und dem Anwendungsbereich der Pkw-EnVKV zu unterwerfen. Sowohl eine Zulassungszeit von höchstens acht Monaten als auch eine Laufleistung von höchstens 1 000 Kilometer stellen angemessene Mittelwerte dar, um einen Personenkraftwagen noch als neu zu qualifizieren und damit die Kennzeichnungspflicht nach der Pkw-EnVKV auszulösen. Nicht neu sind im Umkehrschluss Personenkraftwagen, die länger als acht Monate zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder die einen Kilometerstand von mehr als 1 000 km aufweisen, § 2 Absatz 1 Nummer 3. Die Kennzeichnung von gebrauchten Personenkraftwagen ist gemäß § 3 Absatz 4 verboten, da seine Werte von den ursprünglich gemessenen Werten aufgrund der Nutzung abweichen können und die Angabe dieser Werte dem Verbraucher keine verlässliche Auskunft mehr bieten. Ebenfalls nicht neu im Sinne der Pkw-EnVKV Personenkraftwagen, die noch nicht zum Verkauf an den Endkunden angeboten, aber bereits vorgestellt oder beworben werden (z.B. noch geprüfte Messeneinheiten, Studien oder Prototypen). Sie unterfallen ebenfalls nicht der Kennzeichnungspflicht, können aber unter Beachtung bestimmter Anforderungen freiwillig gekennzeichnet werden, § 3 Absatz 5.

Mit der Bestimmung des Begriffs „Kraftstoffverbrauch“ in § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird durch die Inbezugnahme der konkreten Rechtsquellen, an der sich der Begriff in der Pkw-EnVKV orientiert, Rechtssicherheit geschaffen.

Die Änderung des Begriffs „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ zu „CO₂-Emissionen“, die in der gesamten Verordnung vorgenommen wurde und sich in § 2 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend widerspiegelt, dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Auch die in der Pkw-EnVKV verwendeten Begriffe „Stromverbrauch“ und „elektrische Reichweite“ werden zur Klarstellung in § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 definiert und sind an den neuen Prüfzyklus WLTP angepasst.

Durch die Aufnahme von „Wasserstoff“ in die Begriffsbestimmung des „anderen Energieträgers“ in § 2 Absatz 1 Nummer 11 wird berücksichtigt, dass Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen nicht als Kraftstoff gilt. Brennstoffzellenfahrzeuge werden durch Strom angetrieben, der mittels einer chemischen Reaktion im Fahrzeug unter Nutzung von Wasserstoff entsteht.

Die Definition des Begriffs „Masse des fahrbereiten Fahrzeugs“, die bislang in § 2 Nummer 6c enthalten war, wird durch die Definition des Begriffs „Masse des Fahrzeugs“ in § 2 Absatz 1 Nummer 13 ersetzt. Hier wird klargestellt, dass der Begriff in der Pkw-EnVKV im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1151 verwendet wird.

Mit der Bestimmung der in der Pkw-EnVKV verwendeten Begriffe „Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Pkw“ sowie „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 und 15) wird klargestellt, dass diese Begriffe im Sinne der europarechtlichen Vorgaben zu verstehen sind.

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 16 und 17 eingefügten Begriffsbestimmungen des Elektrofahrzeugs sowie des Brennstoffzellenfahrzeugs verweisen auf die europarechtlichen Vorgaben, an denen sich die Begriffe in der Pkw-EnVKV orientieren.

Die bisherige Nummer 9, die „Werbeschriften“ definiert, wird in § 2 Absatz 1 Nummer 18 neu gefasst. Die Bezugnahme auf „technische Anleitungen“ wurde aus der Definition gestrichen. Diese Streichung hilft der Automobilindustrie, für die es beschwerlich und im Ergebnis wenig sinnvoll ist, fahrzeugbezogene technische Dokumente (wie etwa technische Anleitungen, Handbücher und Reparaturleitfäden) und Druckschriften, die fahrzeugbezogenes Zubehör betreffen, gemäß der Pkw-EnVKV zu kennzeichnen. Dass diese Dokumente keine „Werbeschriften“ im Sinne der Verordnung darstellen, wurde in einem weiteren Satz ausdrücklich klargestellt.

In § 2 Absatz 1 Nummer 21 wird der Begriff „Online-Video-Portal“ definiert als Plattform im Internet, die es Benutzern ermöglichen, kostenlos jede Art von Video-Clip zu veröffentlichen, zu bewerten oder anzuschauen. Dazu zählt etwa Youtube.

In § 2 Absatz 1 Nummer 24 wird die Definition des Begriffs „Modell“ unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1151 neu gefasst.

§ 2 Absatz 1 Nummer 25 definiert den Begriff „Fahrzeug-Identifizierungsnummer“ (FIN) als international genormte, 17-stellige Seriennummer, mit der ein Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist.

Mit der neu eingefügte Nummer 26 wird der Begriff „Kunde“ im Sinn die Verordnung definiert. Als Kunde gelten danach auch Personen, die lediglich zu Informationszwecken, nicht aber notwendigerweise mit konkreter Kaufabsicht einen Verkaufsort aufsuchen.

Soweit die Pkw-EnVKV von den europarechtlichen Regelungen abweichende Begrifflichkeiten verwendet, stellt § 2 Absatz 2 klar, dass damit keine inhaltliche Abweichung von den europarechtlichen Vorgaben einhergeht.

Zu Nummer 3 (§ 3 - Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energiekosten und Stromverbrauch sowie Aushang am Verkaufsort)

In § 3 wurden zum einen sprachliche sowie rechtstechnische Änderungen vorgenommen, die auch der besseren Verständlichkeit dienen. Absatz 1 nimmt dazu ausdrücklich auf die überarbeiteten Anlagen 1 und 2 Bezug, deren Anforderungen der Hinweis und der Aushang entsprechen müssen.

Hersteller sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 nunmehr verpflichtet, allen Händlern, die neue Personenkraftwagen des Herstellers ausstellen oder zum Kauf anbieten, alle Informationen

zu liefern, die diese Händler brauchen, um ihren Pflichten gemäß § 3 Absatz 1 Genüge zu tun. Es ist in Abweichung zu der bisherigen Fassung der Pkw-EnVKV nicht mehr erforderlich, dass der Händler den neuen Personenkraftwagen auch unmittelbar von dem Hersteller bezogen hat.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 gehört zu den zu übermittelnden Informationen auch die Information, dass sich die übermittelten Angaben bei Änderung der Rad-Reifen-Kombination ändern können. Die Händler sind verpflichtet, den Hinweis und den Aushang nach § 3 Absatz 1 entsprechend anzupassen, wenn sie die Rad-Reifen-Kombination eines Personenkraftwagens tatsächlich verändern. Damit wird sichergestellt, dass die Verbraucherinformation sich stets auf den beworbenen Personenkraftwagen bezieht.

Alternativ darf ein Händler, der die Rad-Reifen-Kombination ändert, sowohl im Hinweis als auch im Aushang spezifische Werte aus den Typgenehmigungsunterlagen angeben, die ihm durch den Hersteller übermittelt werden müssen. Allerdings darf dann keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer angegeben werden.

Eine Kennzeichnung von Personenkraftwagen ist unzulässig, wenn für sie weder nach der alten noch nach der neuen Rechtslage eine Übereinstimmungsbescheinigung und damit keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen, sowie bei gebrauchten Personenkraftwagen. Für diese Personenkraftwagen besteht auch keine Möglichkeit, eine freiwillige Kennzeichnung mit vorläufigen WLTP-Werten vorzunehmen, weil die Fehleranfälligkeit zu hoch ist.

Von der Kennzeichnungspflicht befreit sind Personenkraftwagen, für die den Herstellern noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen, § 3 Absatz 5. Dies betrifft Personenkraftwagen, die noch nicht zum Verkauf an den Endkunden angeboten werden (wie etwa Studien, Prototypen und noch nicht typgeprüfte Messeneuheiten); allerdings sollen Hersteller bei diesen Personenkraftwagen die Möglichkeit haben, eine freiwillige Kennzeichnung mit vorläufigen WLTP-Werten vorzunehmen, soweit die Kennzeichnung von der Information begleitet wird, dass es sich um vorläufige Werte handelt. Das Pkw-Label muss entsprechend in der Überschrift den klaren Hinweis „vorläufig“ tragen. Auch im Aushang ist dann ein entsprechender und eindeutiger Hinweis auf die Vorläufigkeit der Angaben aufzunehmen. Die freiwillige Kennzeichnung soll ermöglicht werden, da für diese Fahrzeuge regelmäßig bereits eine Übereinstimmungsbescheinigung mit verlässlichen Daten vorliegen. Die Regelung hilft der Automobilindustrie, weil sie einerseits berücksichtigt, dass bestimmte Fahrzeuge noch nicht gekennzeichnet werden können, andererseits aber Flexibilität einräumt und eine freiwillige Kennzeichnung zulässt.

Absatz 6 verpflichtet die Hersteller, den Marktüberwachungsbehörden für deren Arbeit relevante Informationen mitzuteilen.

Zu Nummer 4 (§ 3a - CO₂-Effizienzklassen)

Die CO₂-Effizienzklassen unterliegen künftig nicht mehr der Kennzeichnungspflicht. § 3a wird entsprechend gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 4 - Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch)

§ 4 wurde überarbeitet und den Entwicklungen in der Praxis, insbesondere der Digitalisierung, angepasst.

Absatz 1 Satz 1 spiegelt den Umstand wider, dass bereits aktuell die Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) den Leitfaden im Auftrag der Hersteller erstellt. Zukünftig ist der Leitfaden der DAT ausschließlich im Internet zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 stellt klar, dass Händler und Hersteller den Leitfaden am Verkaufsort nicht mehr in Papierform vorhalten müssen. Sie müssen den Leitfaden für Kunden lediglich in

elektronischer Form und unentgeltlich einsehbar machen und ihnen die Internetadresse mitteilen, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann. Alternativ können sie ihren Kunden den Leitfaden auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben. Für den Fall, dass ein Kunde trotz dieser Möglichkeiten Interesse hat, Seiten aus dem Leitfaden in Papierform am Verkaufsort zu erhalten, sind Händler und Hersteller verpflichtet, Kunden die Seiten aus dem Leitfaden auszudrucken und zu übergeben, die die Personenkraftwagen ihres Interesses betreffen. Dies hat kostenfrei zu geschehen und ist auf das Ausdrucken von höchstens 10 Seiten beschränkt. Diese Regelung schützt die Händler vor unverhältnismäßigen Kundenforderungen und stellt sicher, dass der Leitfaden primär im Internet eingesehen und nur bei Bedarf auszugsweise ausgedruckt werden soll.

Absatz 4 wurde infolge der digitalen Verfügbarkeit des Leitfadens gestrichen.

Absatz 5 ist nunmehr Absatz 4 und wurde lediglich redaktionell sowie an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1151 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 5 - Werbung, 6 - Missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen und § 7 - Ordnungswidrigkeiten)

Die §§ 5 und 6 werden insgesamt neu gefasst.

In § 5 Absatz 1 wurde ergänzt, dass Werbeschriften neben Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen regelmäßig auch Angaben über den offiziellen Stromverbrauch, den Wasserstoffverbrauch und die elektrische Reichweite enthalten müssen.

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 und 3 berücksichtigen, dass die neue Pkw-EnVKV auch Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen reguliert.

Werbung im Internet, vor allem auch in sozialen Medien, hat in der Vergangenheit erheblich an Relevanz gewonnen und wird immer stärker als Plattform genutzt, auf der Hersteller und Händler ihre Personenkraftwagen ausstellen und bewerben. Umso wichtiger ist es, dass auch Angebote und Werbung im Internet und gerade auch in den sozialen Medien der Kennzeichnungspflicht nach der Pkw-EnVKV unterfallen. Den sozialen Medien in diesem Sinne unterfallen dabei beispielsweise die Diensteanbieter Facebook, Twitter, Instagram, Pinterest und Tumblr.

Die Änderungen in § 6 sind weitgehend redaktioneller Art, die Folge der sprachlichen Vereinfachung der Pkw-EnVKV und der Streichung des § 3a sind. Die Ergänzung der elektrischen Reichweite ist Folge der Anpassung an europarechtliche Vorgaben.

Die Änderungen in § 7 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 7 (§ 8 - Übergangsregelungen)

Der neue § 8 sieht Übergangsregelungen für Werbung im Internet sowie Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien vor. Auch wenn die geänderten Vorgaben für Werbung mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung ebenfalls in Kraft treten, kann Werbung im Internet noch drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen nach den Anforderungen der Pkw-EnVKV in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen geltenden Fassung weiter verwendet werden. Für Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien beträgt der Zeitraum der Weiterverwendung fünf Monate. Durch den gewählten Zeitraum wird Herstellern und Händlern angesichts der Komplexität der Umstellung von NEFZ auf WLTP ein angemessener Zeitraum zur Anpassung ihres Werbematerials eingeräumt. Da sich die Umstellung von NEFZ auf WLTP für Werbung im Internet schneller realisieren lässt, beträgt der Übergangszeitraum für die Weiterverwendung von Werbung im Internet lediglich drei Monate.

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Anlage 1 enthält konkrete Angaben zu Inhalt und Gestaltung des Hinweises nach § 3 Absatz 1 Nummer 1. Während Abschnitt I die Reihenfolge, Form und Inhalt der Angaben beschreibt enthält Abschnitt II die dazugehörigen Formblätter. Die Regelungen zu Inhalt und Gestaltung des Hinweises wurden zum einen redaktionell an WLTP angepasst. Zum anderen wurden zur besseren Verbraucherinformation zusätzliche Daten aufgenommen, die sich strukturell zwischen den verschiedenen Antriebs- und Kraftstoffkombinationen unterscheiden. Dabei wurde die Verordnung auch für weitere absehbare Entwicklungen auf EU-Ebene vorbereitet. Gemäß Nummer 5 sind nunmehr zudem die Fahrzeug-Identifizierungsnummer anzugeben, was die Marktüberwachung erleichtert, und zudem das Erstellungsdatum des Hinweises anzugeben. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden auch die Schriftgrade harmonisiert.

Zu Nummer 9 (Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 Nummer 2)

Abschnitt I der Anlage 2 wurde an den WLTP angepasst. Zur besseren Verbraucherinformation ist die Angabe zusätzlicher Daten erforderlich.

In Abschnitt II werden die elektronische Anzeigemöglichkeit auf die aktuelle Technik angepasst sowie bessere Lesbarkeit für Kundinnen und Kunden umgesetzt.

Zu Nummer 10 (Anlage 3 zu § 4 Absatz 2 Satz 1)

In Anlage 3 wurden Struktur und Datenbereitstellung im Leitfaden zum einen redaktionell an WLTP angepasst. Zum anderen wurden zur besseren Verbraucherinformation zusätzliche Daten aufgenommen, die sich strukturell zwischen den verschiedenen Antriebs- und Kraftstoffkombinationen unterscheiden. Dabei wurde dieser durch Angaben über die Entwicklung des Leitfadens auch für künftig zusätzliche Informationen geöffnet.

Zu Nummer 11 (Anlage 4 zu § 5)

Anlage 4 wurde überarbeitet und zum einen auf WLTP angepasst. Zum anderen wurden zusätzliche Informationsangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgenommen. Wegen der schnellen Entwicklung bei den elektronischen und digitalen Medien seit dem Inkrafttreten der bisherigen Regelungen der Pkw-EnVKV waren Aktualisierungen erforderlich. Dies betrifft vor allem die Werbung in sozialen Medien sowie Messengerdienste.

Zu Artikel 2

Angesichts der Vorlaufzeit dieser Verordnung sowie der festgelegten Übergangsfristen kann das Inkrafttreten der Verordnung verhältnismäßig kurz nach Verkündung erfolgen. Es ist für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vorgegeben. Da Eilbedürftigkeit wegen der Umsetzung europäischer Vorschriften vorliegt, wird eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den kommenden Quartalsanfang als nicht zielführend erachtet.